

den Verzicht auf das Rauchen in den großen Konferenzsälen ersucht wurde,

1. *fordert* die Vertreter der Mitgliedstaaten *auf*, sich an ihren Beschluss 38/401, an Abschnitt E ihrer Resolution 52/214 und an ihre Resolution 53/208 E zu halten;

2. *legt* allen Benutzern der Konferenzeinrichtungen der Vereinten Nationen *nahe*, das Rauchen zu unterlassen, insbesondere in den Konferenzsälen, um unfreiwilliges Passivrauchen zu vermeiden.

RESOLUTION 54/249

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/249. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

I

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/206 vom 18. Dezember 1998, in der sie den Generalsekretär gebeten hat, den Rahmen-Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 auf der Grundlage von 2.545 Millionen US-Dollar zu erstellen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/219 vom 18. Dezember 1996 und 53/207 vom 18. Dezember 1998,

unter Hinweis auf die einschlägigen Ziffern der Resolutionen 52/12 A vom 12. November 1997 und 52/12 B vom 19. Dezember 1997 sowie die Resolutionen 52/235 vom 26. Juni 1998, 53/220 A vom 7. April 1999, 53/220 B vom 8. Juni 1999 und 54/15 vom 29. Oktober 1999 betreffend das Entwicklungskonto,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 2 a) ihrer Resolution 1798 (XVII) vom 11. Dezember 1962,

in Bekräftigung der jeweiligen Mandate des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen vollständig, umgehend und bedingungslos nachzukommen haben,

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die Einhaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat,

in der Erwägung, dass sich die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen nachteilig auf die Finanzlage der Organisation auswirkt,

betonend, dass die festgelegten Verfahren zur Aufstellung, Ausführung und Genehmigung des Programmhaushaltsplans strikt befolgt werden müssen,

nach Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸³ sowie der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴ und des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine neununddreißigste Tagung⁸⁵,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

4. *beschließt*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken und der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können;

5. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung bei der gründlichen Analyse und der Bewilligung der Dienstposten und Finanzmittel sowie der Personalpolitik zukommt, mit dem Ziel, die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung aller diesbezüglich festgelegten Leitlinien zu gewährleisten;

6. *begrüßt* die fristgerechte Vorlage des Entwurfs des Programmhaushaltsplans und die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs, die formale Gestaltung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans zu verbessern;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Kapitel 11B betreffend das Internationale Handelszentrum (UNCTAD/WTO) und das Kapitel 33 betreffend das Entwicklungskonto verspätet eingereicht wurden;

⁸³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1), Bd. I, II und III; ebd., Beilage 6A (A/54/6/Rev.1/Add.1); und A/C.5/54/37.

⁸⁴ Ebd., Beilage 7 (A/54/7); und A/54/7/Add.6 und 8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.

⁸⁵ Ebd., Beilage 16 (A/54/16).

8. *würdigt* die Anstrengungen und Initiativen des Generalsekretärs mit dem Ziel einer Reform der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der gebilligten Reformvorschläge die Erfüllung der Mandate der beschlussfassenden Organe nicht beeinträchtigt wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Vorschläge in den einzelnen Kapiteln zukünftiger Programmhaushaltspläne genauere Informationen über die Ergebnisse, Tätigkeiten, Ziele und erwarteten Ergebnisse der verschiedenen Hauptabteilungen umfassen, auf die die Generalversammlung später ihre Bewertung des Haushaltsvollzugs stützen kann;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Generalversammlung den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren noch nicht gebilligt hat;

12. *stellt fest*, dass die Begriffe "erwartete Ergebnisse", "Produkt", "Ziele" und "Tätigkeiten" nicht ausschließlich mit dem Begriff des "ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens" zusammenhängen und nicht mit ihm zu verwechseln sind;

13. *beschließt*, dass jedwedes weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem ergebnisorientierten Haushaltsverfahren der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Rahmen-Haushaltsplan und den Entwurf des Programmhaushaltsplans in strenger Übereinstimmung mit den bestehenden Haushaltsverfahren vorzulegen;

15. *betont*, dass die von dem Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel allen mandatsmäßigen Programmen und Tätigkeiten angemessen sein sollen, damit ihre volle und wirksame Durchführung gewährleistet ist;

16. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Vereinten Nationen unter Beweis zu stellen, indem sie unter anderem ihren finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang, rechtzeitig und bedingungslos nachkommen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen;

17. *erklärt erneut*, dass die Kernfunktionen der Vereinten Nationen grundsätzlich aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren sind und die entsprechenden Ausgaben unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen sind, und nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass bei einigen Haushaltskapiteln zu stark auf außerplanmäßige Mittel zurückgegriffen wird;

18. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem derzeitigen und voraussichtlichen zunehmenden Rückgang der außerplanmäßigen Mittel, insbesondere im Hinblick auf die Fonds und Programme der Vereinten Nationen;

19. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Rückgang der außerplanmäßigen Mittel in einigen Kapiteln des

Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die wirksame Durchführung der Programme und Tätigkeiten beeinträchtigen könnte, insbesondere derjenigen Programme, die noch immer überwiegend aus diesen Mitteln finanziert werden;

20. *erinnert* an ihren in Abschnitt II Ziffer 2 b) ihrer Resolution 41/213 enthaltenen Beschluss und betont, dass die Entwürfe des Programmhaushaltsplans künftig von der Generalversammlung in Faszikelform und gemeinsam mit den diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen behandelt werden und dass die Programmhaushaltspläne in ihrer endgültigen Fassung nach der Billigung durch die Generalversammlung veröffentlicht werden, wobei die Änderungen in der Höhe der Mittel dem gebilligten Programmhaushaltsplan als Anhang beigefügt werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär und den Beratenden Ausschuss, ihre Berichte im Einklang mit den Ziffern 11 und 12 der Resolution 53/208 B vom 18. Dezember 1998 vorzulegen;

22. *erkennt an*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen müssen;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, die Koordinierung zwischen den Hauptabteilungen und den großen Dienstorten zu verbessern, damit die Mittel auf allen Gebieten, einschließlich der Informationstechnik, wirksam eingesetzt werden;

24. *fordert* den Generalsekretär *auf*, zu untersuchen, ob die Ein- und Abgänge bei der Personalabgabe in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans in einem konsolidierten Kapitel präsentiert werden können, um die formale Gestaltung des Haushalts transparenter zu machen;

25. *fordert* den Generalsekretär *außerdem auf*, sicherzustellen, dass alle Kapitel in den künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans im selben einheitlichen Format gestaltet werden, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Regeln und den einschlägigen Resolutionen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 weitere Verbesserungen am Entwurf des Programmhaushaltsplans vorzunehmen, wie in den Ziffern 6 und 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ beschrieben;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die formale Gestaltung der künftigen Entwürfe des Programmhaushaltsplans zu verbessern, indem er in allen vorgeschlagenen Programmabegründungen alle maßgeblichen Aufträge der beschlussfassenden Organe angibt;

28. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-

⁸⁶ Ebd., Beilage 7 (A/54/7).

2003 die Anwendung von Standardkosten und Einheitssätzen bei der Berechnung der Kostenvoranschläge besser zu erklären;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Schätzungen über die Gesamthöhe der Mittel aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, die er benötigt, um die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten in vollem Umfang durchführen zu können;

II

30. *erklärt erneut*, dass der von der Generalversammlung gebilligte mittelfristige Plan auch weiterhin die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen darstellt;

31. *wiederholt*, dass für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 folgende Prioritäten gelten:

- a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- b) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- c) Entwicklung Afrikas;
- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

32. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses⁸⁵ enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen über die Programmbegründung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸³ an;

33. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Mittelanforderungen im Entwurf des Programmhaushaltsplans nicht genau den Prioritäten entsprochen haben, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/219 festgelegt hat;

34. *wiederholt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke verwendet werden;

35. *betont*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle Durchführung der Mandate erlauben;

36. *erklärt erneut*, dass die Berichte des Programm- und Koordinierungsausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans von der Generalversammlung, über den Fünften Ausschuss, nur zum Zwecke der endgültigen Billigung des Programmhaushaltsplans behandelt werden sollen;

37. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass eine Reihe von Kapiteln in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 nicht in vollständiger Übereinstimmung mit dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001⁸⁷ erstellt worden sind;

38. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Programmbegründungen des Programmhaushaltsplans künftig in vollem Einklang mit den Bestimmungen des mittelfristigen Plans stehen;

39. *erklärt erneut*, dass die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden genauestens und in vollem Umfang durchgeführt werden müssen;

40. *betont*, dass die Programme und Tätigkeiten, für die die Generalversammlung ein Mandat erteilt hat, eingehalten und in vollem Umfang durchgeführt werden müssen;

41. *wiederholt*, dass die Veranschlagung der Mittel genau den im mittelfristigen Plan festgelegten Prioritäten entsprechen muss;

42. *wiederholt außerdem*, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung Afrikas mit Vorrang und in gebührender Weise zu berücksichtigen sind;

43. *betont*, dass die mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten so wirkungsvoll und effizient wie möglich auszuführen sind;

44. *beschließt*, in den Programmbegründungen in der veröffentlichten Endfassung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die in Anlage I dieser Resolution enthaltenen Änderungen vorzunehmen, wie in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses und in dieser Resolution angegeben;

III

45. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁸⁴ an;

46. *bekräftigt* Ziffer 10 der Resolution 53/206, in der die Generalversammlung unter anderem beschloss, dass der zusätzliche Mittelbedarf zu dem Betrag von 86,2 Millionen US-

⁸⁷ Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/53/6/Rev.1).

Dollar, der im Entwurf des Programmhaushaltsplans für die Finanzierung besonderer politischer Missionen vorgesehen ist, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 41/213 zu finanzieren ist;

47. *stellt fest*, dass der vom Beratenden Ausschuss in Ziffer 7 seines dritten Berichts über den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁸⁸ empfohlene technische Vorschlag über die Behandlung des im Programmhaushaltsplan für besondere politische Missionen angesetzten Betrags nicht vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung den Vorschlag vorrangig vorzulegen;

48. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Wahrung des internationalen Charakters der Organisation und für die in Artikel 101 der Charta verankerten Grundsätze der Leistungsfähigkeit, des fachlichen Könnens und der Integrität;

49. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Generalversammlung, was die Struktur des Sekretariats betrifft, namentlich bei der Schaffung, Streichung und Verlegung von Dienstposten, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung umfassende Informationen über alle Beschlüsse vorzulegen, bei denen es um Planstellen und befristete Dienstposten der höheren Rangebenen geht, einschließlich gleichwertiger Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden;

50. *bekundet ihre Besorgnis* über den hohen Anteil unbesetzter Stellen in bestimmten Bereichen der Organisation, insbesondere in einigen Regionalkommissionen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten behindert;

51. *bekräftigt*, dass der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden soll;

52. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwaltung nicht gezielt entscheiden soll, eine bestimmte Anzahl von Stellen nicht zu besetzen, da ein derartiges Vorgehen das Haushaltsverfahren weniger transparent macht und das Personalmanagement erschwert;

53. *beschließt*, dass den Haushaltsberechnungen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 ein Anteil unbesetzter Stellen von 6,5 Prozent im Höheren Dienst und 2,5 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt werden soll;

54. *stellt fest*, dass sie für den Fall, dass die Anteile unbesetzter Stellen schließlich unter den im Haushalt veranschlagten liegen, bei Bedarf zusätzliche Mittel im Rahmen des ersten und/oder zweiten Haushaltsvollzugsberichts bereitstellen wird, damit die Rekrutierung von Personal nicht eingeschränkt werden muss;

55. *ersucht* den Generalsekretär, durch sachgerechte Planung und die Straffung der Praktiken und Verfahren im Personalmanagement Personal rasch zu rekrutieren, um zu vermeiden, dass ein hoher Anteil unbesetzter Stellen die wirksame Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt;

56. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass Stellen nicht absichtlich unbesetzt gelassen werden, um die Kosten von Sondermissionen und anderen Tätigkeiten absorbieren zu können, die "im Rahmen der verfügbaren Mittel" genehmigt werden;

57. *betont*, dass die Neueinstufung von Dienstposten nicht als Mittel für Beförderungen benutzt werden darf;

58. *erklärt erneut*, dass neu eingestufte Dienstposten, die von der Generalversammlung genehmigt werden, nur im Einklang mit den festgelegten Rekrutierungs- und Stellenbesetzungsverfahren zu besetzen sind;

59. *ersucht* den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der Dienstpostenstruktur des Sekretariats vorzunehmen, unter anderem unter Berücksichtigung der Einführung neuer Technologien, und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 Vorschläge zur Lösung des Problems der kopflastigen Dienstpostenstruktur der Organisation zu unterbreiten;

60. *begrüßt* den Einsatz der Informationstechnik als eines der Mittel zur verbesserten Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten;

61. *stellt mit Bedauern fest*, dass die Vereinten Nationen über keine umfassende Strategie für die Weiterentwicklung und Anwendung der Informationstechnik verfügen, und ersucht den Generalsekretär, eine derartige Strategie auszuarbeiten und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss während des Hauptteils ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

62. *betont*, dass die Einführung neuer Technologien weder zur unfreiwilligen Beendigung von Dienstverhältnissen noch zwangsläufig zu einem Personalabbau führen darf;

63. *beschließt*, die für die Informationstechnik vorgeschlagenen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 um 3.443.000 Dollar zu kürzen;

64. *erklärt erneut*, dass Zeitpersonal ausschließlich zur Deckung des Personalbedarfs in Spitzenzeiten der Arbeitsbelastung und in Fällen von Mutterschafts- und Krankheitsurlaub eingesetzt und nicht als Ersatz für Bedienstete auf Planstellen verwendet werden darf;

65. *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für Zeitpersonal, mit Ausnahme des Zeitpersonals für Konferenzdienste, um 3,2 Millionen Dollar zu kürzen;

66. *bedauert* die weiterhin bestehende Tendenz zum übermäßigen Einsatz von Beratern in Bereichen, in denen das nötige Fachwissen innerhalb der Vereinten Nationen vorhanden

⁸⁸ Ebd., *Zweifundfünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/52/7/Add.1-10)*, Dokument A/52/7/Add.2.

ist, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, Berater in strenger Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und den einschlägigen Resolutionen einzusetzen;

67. *beschließt*, die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Mittel für Berater, mit Ausnahme der Mittel für die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und die Regionalkommissionen, um 2.028.000 Dollar zu kürzen;

68. *betont*, wie wichtig das Wissen und die Qualifikationen der Bediensteten der Vereinten Nationen sind, und ersucht den Generalsekretär daher, einen besser koordinierten und systematischeren Ansatz bei der Personalfortbildung zu entwickeln, insbesondere mit dem Ziel, die Qualifikationen und das Fachwissen mit Hilfe von Aus- und Fortbildungsprogrammen zu erhöhen, wie vom Beratenden Ausschuss empfohlen;

69. *ersucht* den Generalsekretär, die genehmigten Richtlinien, Normen und Vorschriften für Dienstreisen auch künftig genauestens zu befolgen, insbesondere indem er sicherstellt, dass Dienstreisen auf dem direktesten und wirtschaftlichsten Weg unternommen werden;

70. *beschließt*, die für Dienstreisen vorgeschlagenen Mittel um 2.480.000 Dollar zu kürzen;

71. *ersucht* den Generalsekretär, einen gewissen Spielraum zu lassen, der es erlaubt, das Konto für externe Druckaufträge gegebenenfalls für Zwecke des Drucks im Haus in Anspruch zu nehmen;

72. *beschließt*, dass der Stellenplan in Anlage II dieser Resolution der gültige Stellenplan für die beiden Jahre des Zweijahreszeitraums 2000-2001 ist;

IV

Kapitel 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung

73. *beschließt*, im Büro der Stellvertretenden Generalsekretärin eine P-5-Stelle zu schaffen;

74. *schließt sich* den in den Ziffern I.5, I.6 und I.7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ enthaltenen Bemerkungen an, wonach sichergestellt werden muss, dass das Büro des Präsidenten der Generalversammlung mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, und beschließt, dass die für die Unterstützung des Präsidenten der Versammlung vorgeschlagenen Mittel im Interesse der Klarheit und Transparenz getrennt von den Ansätzen für die Reisekosten von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu den Tagungen der Versammlung aufzuführen sind;

75. *beschließt*, dass die Mittel für das Büro des Präsidenten der Generalversammlung den Präsidenten der Tagungen der Generalversammlung zugeteilt werden, auf die sie sich beziehen, damit gewährleistet wird, dass diese Mittel unter Berücksichtigung der Amtszeit jedes Präsidenten gerecht aufgeteilt werden;

76. *bekräftigt* die Ziffern 13 und 14 in Abschnitt IV ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998;

77. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder rechtzeitig, in vollem Umfang und auf gebührende Weise über ihren Anspruch auf Vergütung der Reisekosten für Tagungen der Generalversammlung informiert werden;

78. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Tätigkeit des Büros für Außenbeziehungen weiter zu prüfen, um mögliche Überschneidungen mit anderen Bereichen des Sekretariats zu vermeiden, und im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

79. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Inanspruchnahme von Vertragsdienstleistungen nicht nachteilig auf die Konferenzdienste auswirkt und keine zusätzlichen Kosten für die Organisation mit sich bringt;

80. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt III Ziffer 19 ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997;

81. *beschließt*, vier P-4-Stellen in der Sektion Dolmetschen im Büro der Vereinten Nationen in Wien zu schaffen;

82. *beschließt außerdem*, die P-4-Stelle für den Leiter der Gruppe Spanisch in der Sektion Manuskriptbearbeitung und Korrekturlesen am Amtssitz in New York zu verlegen;

83. *stellt mit Besorgnis fest*, dass für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 eine Kürzung der Mittel für die Konferenzdienste vorgeschlagen wurde, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Effizienzsteigerungsmaßnahmen sorgfältig geprüft werden, um etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Konferenzdienste zu vermeiden, wobei der Umfang und die Qualität der für die Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen zu berücksichtigen sind;

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten

84. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in Ziffer II.12 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ betreffend die neue Gruppe für grundsatzpolitische Planung an;

85. *erklärt erneut*, dass Aufwendungen, die den für besondere politische Missionen bewilligten Ansatz im Entwurf des Programmhaushaltsplans überschreiten, auch weiterhin im Einklang mit der Resolution 41/213 der Generalversammlung zu behandeln sind;

Kapitel 4. Abrüstung

86. *beschließt*, die D-1-Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs der Abrüstungskonferenz und Leiters des Sekreta-

riats der Abrüstungskonferenz und der Unterabteilung Konferenzunterstützung in Genf auf die Rangstufe D-2 anzuheben;

87. *bekräftigt* Ziffer 6 ihrer Resolution 54/55 C vom 1. Dezember 1999 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze

88. *betont*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Mitteln auszustatten sind, um zu gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können;

Kapitel 7. Internationaler Gerichtshof

89. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die für den Internationalen Gerichtshof vorgeschlagenen Mittel nicht dem voraussichtlichen Arbeitsvolumen entsprechen, und ersucht den Generalsekretär, ausreichende Mittel für dieses Kapitel im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorzuschlagen, die dem gestiegenen Arbeitsvolumen und dem großen Rückstand bei der Veröffentlichung der Dokumente des Gerichtshofs entsprechen;

90. *würdigt* die Maßnahmen, mit denen der Gerichtshof auf frühere Ersuchen reagiert hat, mit Nachdruck die Einführung moderner Technologien zu prüfen, und empfiehlt ihm, den Einsatz solcher Technologien im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung weiterzuverfolgen;

Kapitel 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten

91. *beschließt*, die P-5-Stelle des Leiters der Sektion Nichtstaatliche Organisationen auf die Rangstufe D-1 anzuheben;

92. *nimmt Kenntnis* von der raschen Entwicklung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen und erkennt demzufolge an, dass die Aufgaben und das Arbeitsvolumen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen zugenommen haben;

93. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die administrativen und finanziellen Fragen bezüglich der Sektion Nichtstaatliche Organisationen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl und Einstufung der Dienstposten in dieser Sektion;

Kapitel 10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung

94. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die dem Programm "Afrika: Neue Agenda für Entwicklung" dabei zukommt, die kritische sozioökonomische Situation Afrikas zu bewältigen, und erklärt erneut, dass das Programm dringend mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muss, damit es seine Ziele verwirklichen kann;

95. *bekräftigt außerdem*, dass die Generalversammlung der Entwicklung Afrikas Vorrang eingeräumt hat, und wieder-

holt in dieser Hinsicht Abschnitt III Ziffer 48 ihrer Resolution 52/220, in der sie den Generalsekretär aufgefordert hat, seine Anstrengungen zur Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Durchführung des in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthaltenen Aktionsprogramms fortzusetzen;

96. *ersucht* den Generalsekretär, für die koordinierte, wirksame und fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda zu sorgen;

97. *betont*, dass es nach wie vor gilt, sich auf die Schwerpunktbereiche der Neuen Agenda zu konzentrieren und enge Konsultationen auf grundsatzpolitischer und operativer Ebene zwischen den verschiedenen Entwicklungspartnern abzuhalten, um die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen;

Kapitel 11A. Handel und Entwicklung

98. *schließt sich* den einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für den Mittelfristigen Plan und den Programmhaushaltsplan der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen an;

99. *betont*, dass es gilt, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Kapazität der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Schwerpunktbereichen zu stärken;

100. *bittet* den Generalsekretär, die Schaffung eines neuen Unterprogramms für Afrika unter Kapitel 11A (Handel und Entwicklung) durch eine Mittelumichtung zu prüfen, die der Genehmigung durch die Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unterliegt, und sich dabei auf die Vorschläge zu stützen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gegebenenfalls auf ihrer zehnten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuss vorlegt;

101. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer zu stärken, damit es die Probleme der Binnen- und Transitentwicklungsländer wirksam angehen kann;

102. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass das Büro des Sonderkoordinators nicht mit den personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet ist, die es benötigt, um die vermehrten Aufgaben und Aktivitäten zu bewältigen, die ihm aus seinen Mandaten erwachsen;

103. *beschließt*, die für Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer zuständige Gruppe im Büro des Sonderkoordinators wieder einzurichten und diesbezüglich eine P-5-, zwei P-4-, eine P-3- und drei Stellen des Allgemeinen Dienstes zu schaffen, und ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf des Zweijahreszeitraums 2000-2001 über die Wirksamkeit der Arbeitsweise der Gruppe Bericht zu erstatten;

104. *ersucht* den Generalsekretär, vorrangig die Mittelanforderungen für die zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebe-

ne betreffend die Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu überprüfen und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen;

105. *bedauert zutiefst*, dass ihr Beschluss in Abschnitt III Ziffer 49 ihrer Resolution 52/220 nicht durchgeführt wurde, und betont, dass die in dieser Resolution genannte P-5-Stelle des Sonderkoordinators rasch besetzt werden muss;

106. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Bezugnahme auf die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken (2000) und die dafür veranschlagten Mittel in den Rubriken "Richtliniengebende Organe" und "Programmunterstützungskosten" nicht klar dargestellt sind, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 darüber Bericht zu erstatten;

107. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in diesem Programm und den nachteiligen Auswirkungen dieser Situation auf die wirksame Durchführung dieses Programms;

108. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dringend Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu ergreifen;

Kapitel 12. Umwelt

109. *beschließt*, den neu formulierten Faszikel für Kapitel 12⁸⁹ zu billigen;

110. *ersucht* den Generalsekretär, die Ansätze für dieses Kapitel zu überprüfen, mit dem Ziel, eine stabile, kalkulierbare und dauerhafte Finanzierungsquelle zu gewährleisten und so die starke Abhängigkeit von außerplanmäßigen Mitteln zu vermeiden;

Kapitel 13. Menschliche Siedlungen

111. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 229 der Habitat-Agenda⁹⁰ und im Benehmen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen weiter dafür zu sorgen, dass das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) seine Aufgaben wirksamer wahrnehmen kann, indem er es unter anderem im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausstattet;

112. *beschließt*, die neu formulierte Programmbegründung für Kapitel 13⁹¹ zu billigen;

113. *ersucht* den Generalsekretär, dringend den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu ernennen, der seine Aufgaben vollzeitig wahrnehmen und den Rang eines Untergeneralsekretärs innehaben wird;

114. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ansätze für dieses Kapitel zu überprüfen, mit dem Ziel, eine stabile, kalkulierbare und dauerhafte Finanzierungsquelle zu gewährleisten und so die starke Abhängigkeit von außerplanmäßigen Mitteln zu vermeiden;

Kapitel 15. Internationale Drogenkontrolle

115. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass das Programm in hohem Maße von außerplanmäßigen Mitteln abhängig ist;

116. *beschließt*, die Mittel für Druckaufträge im Rahmen des Unterprogramms 1 auf der gleichen Höhe zu veranschlagen wie im Zweijahreszeitraum 1998-1999;

Kapitel 16 bis 21. Regionale Entwicklungszusammenarbeit

117. *betont* die Notwendigkeit eines stärkeren Zusammenwirkens zwischen den Regionalkommissionen und den jeweiligen Regionalorganisationen;

118. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig sicherzustellen, dass die Regionalkommissionen den Mitgliedstaaten insbesondere auch durch ihre jeweiligen Regionalorganisationen technische Hilfe gewähren;

119. *würdigt* die Reform- und Rationalisierungsbemühungen der Regionalkommissionen und legt ihnen nahe, bei Bedarf und unter der Schirmherrschaft ihrer jeweiligen zwischenstaatlichen Organe weitere diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen;

120. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Unterauslastung der Konferenzzentren in Bangkok und Addis Abeba *zum Ausdruck* und ersucht den Generalsekretär, eine Strategie für ihre stärkere Nutzung auszuarbeiten und umzusetzen und der Generalversammlung vor Abschluss ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 16. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika

121. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschaftskommission für Afrika und bekräftigt in diesem Zusammenhang Abschnitt II Ziffer 23 ihrer Resolution 52/220;

122. *erinnert* an Abschnitt IV Ziffern 7 und 12 ihrer Resolution 53/214, in der sie unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, alles Erforderliche zu veranlassen, damit der Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst und in den oberen und obersten Rangebenen am Ende des Zweijahreszeitraums 1998-1999 höchstens fünf Prozent ausmacht;

⁸⁹ Siehe A/C.5/54/20.

⁹⁰ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹¹ Siehe A/C.5/54/16.

123. *ersucht* den Generalsekretär, vorrangig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschaftskommission für Afrika im Zweijahreszeitraum höchstens fünf Prozent ausmacht, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

124. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Wirtschaftskommission für Afrika noch immer unter einem erheblichen Anteil unbesetzter Stellen im Höheren Dienst zu leiden hat, und *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle im Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 vorgesehenen Stellen auch besetzt werden;

125. *begrüßt* den Reformprozess, den die Wirtschaftskommission für Afrika durchführt, um ihr Arbeitsprogramm zu stärken, insbesondere im Hinblick auf die subregionalen Entwicklungszentren;

126. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle auf Grund von Reformmaßnahmen und Effizienzsteigerungen innerhalb der Wirtschaftskommission für Afrika während des Zweijahreszeitraums erzielten Einsparungen den subregionalen Entwicklungszentren zuzuweisen;

127. *ersucht* den Generalsekretär, das Afrikanische Institut für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger mit dem Kernpersonal des Höheren Dienstes auszustatten, das es benötigt, um seine Mandate wirksam wahrzunehmen;

Kapitel 16B. New Yorker Büro der Regionalkommissionen

128. *betont*, dass das New Yorker Büro der Regionalkommissionen mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muss, damit es seine Tätigkeit wirksam durchführen kann;

129. *ersucht* den Generalsekretär, die Bewertung der Dienstposten des Allgemeinen Dienstes im New Yorker Büro der Regionalkommissionen zu überprüfen;

Kapitel 17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik

130. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen in der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten beeinträchtigen könnte, und *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um die Situation zu beheben;

Kapitel 18. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa

131. *würdigt* die Wirtschaftskommission für Europa für die Rationalisierung ihrer Programme und die verbesserte formale Gestaltung ihrer Programmbegründungen;

Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik

132. *würdigt* die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik für die Durchführung des Reformprogramms der Kommission;

133. *bekundet ihre Besorgnis* über den zunehmenden Rückgang der außerplanmäßigen Mittel und dessen Auswirkungen auf den Umfang der Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und *ersucht* den Generalsekretär, Vorschläge darüber vorzulegen, wie den nachteiligen Auswirkungen des Rückgangs der außerplanmäßigen Mittel für die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik begegnet werden kann;

134. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle erforderlichen Mittel für die volle Durchführung aller Unterprogramme und ihrer jeweiligen Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden;

135. *bekräftigt* Abschnitt III Ziffer 73 ihrer Resolution 52/220, in der sie den Generalsekretär *ersucht* hat, sicherzustellen, dass sämtliche Tätigkeiten in Unterprogramm 2 allen Mitgliedern der Region zugute kommen;

Kapitel 22. Menschenrechte

136. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung dafür aus*, dass es ihm gelungen ist, den Anteil unbesetzter Stellen in dem Programm zu senken;

137. *billigt* die geplante Schaffung einer P-4-Stelle für das New Yorker Büro;

138. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 53/78 A vom 4. Dezember 1998 nicht in vollem Umfang durchgeführt wurde, *ersucht* den Generalsekretär, das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika mit ausreichenden finanziellen Mitteln auszustatten, und *beschließt* in dieser Hinsicht, einen Betrag in Höhe von einer Million Dollar im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 zu veranschlagen;

139. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, dass die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung vorgesehenen Mittel im Rahmen von Unterprogramm 1 nicht klar ausgewiesen sind;

140. *beschließt*, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 160.000 Dollar für die Tätigkeiten des Vorbereitungsausschusses für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu veranschlagen;

141. *bekräftigt* Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 44/201 B vom 21. Dezember 1989 und erinnert an Abschnitt III Ziffern 74 bis 77 und 79 ihrer Resolution 52/220;

142. *stellt fest*, dass die Generalversammlung keinen Beschluss über den in Abschnitt XI Ziffer 2 ihrer Resolution 44/201 B erbetenen Bericht des Generalsekretärs gefasst hat;

143. *beschließt*, im Einklang mit Abschnitt III Ziffer 79 ihrer Resolution 52/220 die vom Generalsekretär im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁹² beantragten Mittel bis zur Behandlung des in Resolu-

⁹² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1)*, Bd. III.

tion 44/201 B erbetenen Berichts zu bewilligen und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, sicherzustellen, dass Mittel, die sich unmittelbar auf nicht mandatsmäßige Tätigkeiten beziehen, nicht für diese gebunden werden;

144. *beschließt außerdem*, diese Frage auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung wieder aufzugreifen;

Kapitel 23. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge

145. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Generalsekretär keine konkreten Maßnahmen ergriffen hat, um ihrem Ersuchen in Abschnitt III Ziffer 82 ihrer Resolution 52/220 zu entsprechen;

146. *bedauert zutiefst* den stetigen Rückgang der außerplanmäßigen Mittel für das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen;

147. *betont*, dass die Flüchtlinge auf der ganzen Welt gleich und nicht diskriminierend zu behandeln sind, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, und betont außerdem, wie wichtig es ist, den Aufnahmeländern ausreichende Unterstützung zu gewähren;

Kapitel 24. Palästinaflüchtlinge

148. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich der Rückgang der außerplanmäßigen Mittel unmittelbar auf die Qualität der von dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten geleisteten Dienste auswirkt;

149. *beschließt*, im Einklang mit Resolution 3331 B (XXIX) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1974 die sechs internationalen Posten (je ein Posten der Besoldungsgruppen D-2, D-1, P-5, P-4, P-3 und des Allgemeinen Dienstes), die derzeit aus den außerplanmäßigen Mitteln des Hilfswerks finanziert werden, wieder in den ordentlichen Haushalt aufzunehmen;

Kapitel 25. Humanitäre Hilfe

150. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem Ende ihrer vierundfünfzigsten Tagung den in Abschnitt III Ziffer 84 ihrer Resolution 52/220 erbetenen Bericht über die rechtliche Grundlage und die Methodik für die Erhebung von Programmunterstützungskosten auf freiwillige Bar- oder Sachleistungen vorzulegen;

Kapitel 26. Öffentlichkeitsarbeit

151. *stellt mit Bedauern fest*, dass die Pilot-Webseiten in Arabisch, Chinesisch und Russisch mit begrenzten, für Zeitpersonal vorgesehenen Mitteln aufrechterhalten werden, und beschließt in diesem Zusammenhang, die entsprechenden Stellen in Planstellen umzuwandeln, um die ausgewogene Vertretung aller sechs Amtssprachen auf den Web-Seiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

152. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Gastländer zu berücksichtigen, bevor er beschließt, Informationszentren der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten zusammenzulegen oder zu schließen;

153. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten zu konsultieren, in denen Informationszentren der Vereinten Nationen zusammengelegt oder geschlossen wurden, mit dem Ziel, diese Zentren gegebenenfalls wiederzubeleben;

154. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die früheren Fälle zu überprüfen, in denen Informationszentren der Vereinten Nationen mit Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zusammengelegt wurden, um festzustellen, ob diese Zusammenlegungen zu einer Verringerung der Öffentlichkeitsarbeit geführt haben;

155. *erkennt an*, dass der Hörfunk eines der wirkungsvollsten und weitreichendsten Medien ist, über die die Hauptabteilung Presse und Information verfügt;

156. *wiederholt* Ziffer 32 ihrer Resolution 54/82 B vom 6. Dezember 1999 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Pilotprojekt für die Schaffung einer internationalen Hörfunkstation der Vereinten Nationen⁹³ so bald wie möglich durchgeführt wird, und dabei möglichst weitgehend außerplanmäßige Mittel sowie die in Ziffer 26.69 c) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 erbetenen Mittel (496.300 Dollar) und erforderlichenfalls weitere umschichtbare Mittel, namentlich die in Kapitel 26 aufgeführten Mittel zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten, zu verwenden, und im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

157. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Hörfunkprogramme, Nachrichtenmagazine, Programme und mehrteiligen Regionalmagazine der Vereinten Nationen in fünfzehn Sprachen, darunter auch Kisuaheli, ausgestrahlt werden;

158. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Stelle des Produzenten für Kisuaheli gestrichen wurde und dass in den letzten fünfzehn Jahren nur ein Produzent für Kisuaheli im Rahmen eines Sonderdienstvertrags eingestellt wurde, obwohl Kisuaheli immer mehr an Bedeutung gewinnt, da es in vielen afrikanischen Ländern eine weit verbreitete Sprache ist und auf internationaler Ebene in vielen weiteren Ländern verstanden wird;

159. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die P-3-Dauerstelle des Produzenten für Kisuaheli wieder eingerichtet und eine weitere Hilfskraft auf der Rangstufe G-6 eingestellt wird, um das Kisuaheli-Programm wirksamer zu machen;

160. *betont*, dass die Vereinten Nationen über eine koordinierte Strategie für Öffentlichkeitsarbeit verfügen müssen, welche die Tätigkeiten der verschiedenen Bereiche des Sekretariats integriert;

⁹³ Siehe A/AC.198/1999/5.

161. *betont außerdem*, dass die Ressourcen der Organisation auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit gezielt eingesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen eine kohärente Botschaft über verschiedene Medien verbreiten;

162. *ersucht* den Generalsekretär, die Rolle der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, der Abteilung Nachrichten und Medien, des Büros des Sprechers des Generalsekretärs und des Büros für Außenbeziehungen zu überprüfen und die Frage ihrer Personalausstattung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zu behandeln;

163. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit den Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998 und 54/113 vom 10. Dezember 1999 die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information zu verbessern, auf wirksame Weise Informationen über alle Tätigkeiten zur Vorbereitung des Jahres 2001 zu verbreiten, das zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen erklärt wurde;

164. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit ihren Resolutionen 52/15 vom 20. November 1997 und 53/25 vom 10. November 1998 alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information zu verbessern, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 und der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) in angemessener Weise durchzuführen;

Kapitel 27A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management

165. *betont*, dass die Verantwortlichkeiten und die Arbeitsauslastung des Sekretariats des Fünften Ausschusses, das auch als Sekretariat des Programm- und Koordinierungsausschusses dient, eine Stärkung des Sekretariats erfordern;

166. *beschließt*, die Stellen des Sekretärs und des Stellvertretenden Sekretärs des Fünften Ausschusses der Generalversammlung und des Programm- und Koordinierungsausschusses von D-1 auf D-2 beziehungsweise von P-4 auf P-5 anzuheben;

Kapitel 27C. Bereich Personalwesen und -management

167. *beschließt*, die vorgeschlagene Neuformulierung von Ziffer 27C.6 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001⁹⁴ zu billigen;

168. *ersucht* den Bereich Personalwesen und -management, sich stärker auf die Schaffung eines angemessenen Systems der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit und auf die Verbesserung eines wirksamen Rechtspflegesystems als eines festen Bestandteils des Reformprozesses auf dem Gebiet des Personalmanagements zu konzentrieren;

169. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagesordnung und den Sitzungskalender des Koordinierungsausschusses Leitung/Personal sorgfältig zu überprüfen, mit dem Ziel, die Abhaltung von Sitzungen zwischen den Tagungen zu vermeiden, und dabei auch die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die Videokonferenzen bieten;

Kapitel 27D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste

170. *beschließt*, die für die Deckung der allgemeinen Betriebskosten veranschlagten Mittel um 8,5 Millionen Dollar zu kürzen;

171. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die von der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für gemeinsame Dienste erzielten Fortschritte bezüglich der vorhandenen gemeinsamen Dienste Bericht zu erstatten und nach Bedarf neue Dienste auszubauen und zu entwickeln;

172. *nimmt Kenntnis* von dem fortgeschrittenen Stand der Regelungen betreffend die gemeinsamen Dienste und die damit zusammenhängenden Kostenindikatoren im Büro der Vereinten Nationen in Wien;

173. *erklärt erneut*, wie wichtig das Sicherheitssystem und die Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen sind, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Frage der Höhe der Mittel für den Sicherheits- und Anlagenüberwachungsdienst, einschließlich der Neubewertung von Dienstposten, zu behandeln;

Kapitel 27E. Verwaltung, Genf

174. *ersucht* den Generalsekretär, die gegenwärtigen Sicherheitsvorkehrungen zu überprüfen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Kapitel 27G. Verwaltung, Nairobi

175. *begrüßt* es, dass sich der Generalsekretär verpflichtet hat, den aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Anteil des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi allmählich zu vergrößern, mit dem Ziel, die Verwaltungskosten zu senken, die den Fachprogrammen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) auferlegt werden;

176. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Kosten des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi und die Rückerstattungsätze für Dienste, die anderen Organisationen in Nairobi bereitgestellt werden, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 einheitlich auszuweisen;

177. *ersucht* den Generalsekretär, das für die Teilung der Kosten des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi angewandte Verfahren der internen Verrechnung durch ein einfa-

⁹⁴ Siehe A/C.5/54/17.

cheres, zuverlässigeres und berechenbareres Verfahren zu ersetzen;

178. *bekräftigt* Abschnitt III Ziffer 101 ihrer Resolution 52/220, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Finanzgebaren des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi mit dem vergleichbarer Verwaltungsbüros der Vereinten Nationen abzustimmen;

179. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, wie schon während des vorherigen Berichtszeitraums, nach wie vor nicht voll ausgelastet sind;

180. *beschließt*, im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi einen ständigen Dolmetschdienst einzurichten;

181. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Strategieplan zur vollen Auslastung der Konferenzeinrichtungen in Nairobi vorzulegen, um sicherzustellen, dass die Dolmetschkapazitäten in vollem Umfang genutzt werden;

Kapitel 29. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten

182. *betont*, dass es sicherzustellen gilt, dass die Unabhängigkeit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, des einzigen systemweiten externen Aufsichtsorgans, nicht durch das Haushaltsverfahren in Frage gestellt wird;

183. *bekräftigt* ihren Beschluss 54/454 vom 23. Dezember 1999;

184. *bekräftigt außerdem* die Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁹⁵, insbesondere Artikel 20 Absatz 1;

185. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Überprüfung des Koordinierungsausschusses für Informationssysteme ausreichende Mittel zur Finanzierung des Anteils der Vereinten Nationen an den im ersten Jahr des Zweijahreszeitraums 2000-2001 anfallenden Kosten des Ausschusses zu finden und im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts darüber Bericht zu erstatten;

186. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, einen Bericht über den Stand der Umsetzung der in seinem Bericht⁹⁶ enthaltenen Empfehlungen vorzulegen und diesbezüglich weitere Empfehlungen abzugeben;

Kapitel 31. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten

187. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen detaillierten und umfassenden Bericht über das Asbestproblem vorzulegen, der unter anderem folgende Bestandteile enthält:

- a) eine Beurteilung der derzeitigen Lage;
- b) eine Beurteilung der Auswirkungen des Asbestproblems auf die Gesundheit der Bediensteten, der Delegierten und der sonstigen Personen, die im Gebäude arbeiten oder es besuchen;
- c) einen konkreten Vorschlag zur Behebung des Asbestproblems im Gebäude und einen entsprechenden Zeitplan für seine Umsetzung;
- d) Informationen über die für die Durchführung des Plans erforderlichen Mittel;

188. *bekundet ihre Besorgnis* über den ernsten Zustand der Gebäude am Amtssitz der Vereinten Nationen und über das Fehlen konkreter Vorschläge zur Behebung der Situation im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001;

189. *ersucht* den Generalsekretär, den in Ziffer XI.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁸⁶ erbetenen Rahmenplan für Sanierungsmaßnahmen bis spätestens Februar 2000 vorzulegen;

Kapitel 33. Entwicklungskonto

190. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage der Haushaltsvoranschläge für Kapitel 33 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass künftig alle Haushaltsvoranschläge im Einklang mit den festgelegten Haushaltsverfahren fristgerecht vorgelegt werden;

191. *betont*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Übertragung der sich daraus ergebenden Einsparungen nicht zu einem Prozess der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung von Dienstverhältnissen führen dürfen;

192. *betont außerdem*, dass die Effizienzmaßnahmen und die Umschichtung von Einsparungen zu Gunsten des Entwicklungskontos die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

193. *erklärt erneut*, dass die auf Grund von Effizienzmaßnahmen erzielten Einsparungen im Rahmen der Haushaltsvollzugsberichte ausgewiesen werden können und dass sie mit vorheriger Zustimmung der Generalversammlung auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragen werden;

194. *erklärt außerdem erneut*, dass die gemäß Ziffer 4 der Resolution 54/15 auf das Kapitel "Entwicklungskonto" übertragenen Einsparungen in künftigen Entwürfen des Programmhaushaltsplans den Basisbetrag für dieses Kapitel bilden;

195. *bekräftigt*, dass das Entwicklungskonto streng nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts,

⁹⁵ Resolution 31/192, Anlage.

⁹⁶ Siehe A/52/811.

die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden zu führen ist;

196. *erklärt erneut*, dass die vorgesehene Laufzeit der im Bericht des Generalsekretärs⁹⁷ enthaltenen gebilligten Projekte nicht als Präzedenzfall für die zeitliche Begrenzung von Programmen des ordentlichen Haushalts benutzt werden darf;

197. *betont*, dass bei der Umsetzung der Vorschläge der Nutzung der in den Entwicklungsländern vorhandenen technischen, menschlichen und sonstigen Ressourcen besondere Beachtung geschenkt werden soll;

198. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Arbeitsweise des Entwicklungskontos weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, ihr im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften Berichte vorzulegen;

199. *betont*, dass im Einklang mit dem festgelegten Haushaltsverfahren umfassende Vorschläge im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans dem Programm- und Koordinierungsausschuss und dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegen sind, damit diese zur Behandlung durch den Fünften Ausschuss Empfehlungen zu den Vorschlägen des Generalsekretärs abgeben können;

200. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in Zukunft bei der Konzeption und Durchführung von Projekten der Schwerpunkt auf die wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten in den Entwicklungs- und den Übergangsländern gelegt wird;

Einnahmenkapitel 2. Allgemeine Einnahmen

201. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen zur Steigerung der Erträge aus den Guthaben und Kapitalanlagen der Vereinten Nationen und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Bemühungen um eine weitere Steigerung dieser Erträge fortzusetzen.

ANLAGE I

Änderungen der Programmbegründungen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 gemäß den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner neununddreißigsten Tagung und zusätzliche Änderungen

*Vorwort und Einleitung*⁹⁸

1. Ziffer 43 wird gestrichen, und die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

2. In der bisherigen Ziffer 189 erhält Satz 1 folgende Fassung: "Während des Zweijahreszeitraums wird das Amt seine

Aufgaben im Einklang mit Resolution 48/218 B der Generalversammlung vom 29. Juli 1994 wahrnehmen."

*Kapitel 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung*⁹⁹

3. In Ziffer 1.50

a) wird nach Satz 2 ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Stellvertretenden Generalsekretärs stehen im Einklang mit Ziffer 1 der Resolution 52/12 B."

b) wird im vorletzten Satz die Formulierung "Diese Organisationseinheit" durch die Formulierung "Das Exekutivbüro des Generalsekretärs" ersetzt und dieser Satz nach Satz 1 der Ziffer eingefügt.

4. In Ziffer 1.65, Satz 1, wird nach der Formulierung "Wirtschafts- und Sozialrat;" die Formulierung "dem Generaldirektor der Abrüstungskonferenz übertragene Aufgaben;" eingefügt.

5. In Ziffer 1.75

a) wird im letzten Satz die Formulierung "die Aufgaben" durch die Formulierung "die Kernaufgaben" ersetzt.

b) wird unter Buchstabe b) nach der Formulierung "nichtstaatlichen Organisationen" die Formulierung "mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat" eingefügt.

*Kapitel 2. Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste*⁹⁹

6. Nach Ziffer 2.35 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Abteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats wird außerdem Konsultationen durchführen und die Zuweisung der Verantwortung für die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats koordinieren und weiterverfolgen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Organe rechtzeitig tätig werden."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

7. Am Ende der bisherigen Ziffer 2.36 c) i) wird die Formulierung "und Konsultationen und Koordinierung hinsichtlich der Zuweisung der Verantwortung für die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats" angefügt.

8. Nach der bisherigen Ziffer 2.45 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

⁹⁷ A/C.5/54/37.

⁹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1), Bd. I.

⁹⁹ Ebd., Bd. II.

"Ein weiteres Ziel wird die Koordinierung mit den zuständigen Organen sein, um zu gewährleisten, dass die Resolutionen der Generalversammlung 52/214 B vom 22. Dezember 1997 und 53/208 B vom 18. Dezember 1998 betreffend die formale Gestaltung der Berichte befolgt werden."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

9. In der bisherigen Ziffer 2.46 c) ii) wird nach der Formulierung "Begrenzung der Dokumentation;" die Formulierung "Befolgung der Resolution 53/208 B betreffend die formale Gestaltung der Berichte;" eingefügt.

10. In der bisherigen Ziffer 2.46 c) werden zwei neue Unterpunkte mit folgendem Wortlaut angefügt:

"iii) Bereitstellung von Dolmetschdiensten für Tagungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten von Fall zu Fall und im Einklang mit der anerkannten Praxis;

iv) Bereitstellung von Einrichtungen, soweit verfügbar, für bilaterale Treffen von Staats- und Regierungschefs während der Tagungen der Generalversammlung."

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten⁹⁹

11. In Ziffer 3.2 wird nach Satz 1 der Satz "Ein typisches Beispiel ist die Förderung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung der Palästinafrage im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen." eingefügt.

12. In Ziffer 3.37 c) i) wird die Formulierung "Beteiligung an den Aktivitäten von" durch die Formulierung "Aufrechterhaltung von Verbindungen für den Austausch von Informationen mit" ersetzt.

Kapitel 4. Abrüstung⁹⁹

13. Ziffer 4.2 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die von einem Untergeneralsekretär geleitete Hauptabteilung Abrüstungsfragen wurde im Januar 1998 vom Generalsekretär im Rahmen seines Reformprogramms wieder eingerichtet, um das Zentrum für Abrüstungsfragen zu ersetzen. Der Generalsekretär bezweckte die Einrichtung einer neuen Struktur mit der Kapazität, den Prioritäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Abrüstung auf wirksamere Weise Rechnung zu tragen. Die Hauptabteilung wird ihre Abrüstungsaktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und konventionellen Waffen in den Jahren 2000 und 2001 fortsetzen."

14. Ziffer 4.3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Im Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird die Hauptabteilung den Mitgliedstaaten weiterhin dabei behilflich

sein, die multilateralen Grundsätze und Normen auf allen Gebieten der Abrüstung zu fördern, zu stärken und zu festigen. Sie wird ihre publikumsorientierten Tätigkeiten, einschließlich ihrer Datenbanken, erweitern, um den Austausch unparteilicher und sachlicher Informationen über Abrüstungs- und Sicherheitsfragen zwischen den Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen sicherzustellen und die Wechselbeziehungen und die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten zu vertiefen. Die Hauptabteilung wird die Mitgliedstaaten über ihre neu belebten Regionalzentren für Frieden und Abrüstung dabei unterstützen, die Suche nach regionalen Lösungen für regionale Probleme auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern."

15. Ziffer 4.4 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die legislative Grundlage für das Programm dieses Kapitels leitet sich aus der Charta der Vereinten Nationen, dem mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 in seiner geänderten Fassung (A/53/6/Rev.1) und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und der anderen beschlussfassenden Organe des Systems der Vereinten Nationen her."

16. Nach Ziffer 4.4 wird eine neue Ziffer 4.5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Abrüstungskonferenz (bis 1984 Abrüstungsausschuss genannt) wurde im Einklang mit Ziffer 120 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Resolution S-10/2) als einheitliches multilaterales Verhandlungsforum der internationalen Gemeinschaft für Abrüstungsfragen eingesetzt. Die Konferenz steht den fünf Kernwaffenstaaten und 61 weiteren Staaten offen. Darüber hinaus werden etwa 40 Staaten, die nicht Mitglieder sind, auf ihr Ersuchen hin eingeladen, sich an der Arbeit der Konferenz zu beteiligen. Die Konferenz führt unter anderem ihre Arbeit im Konsensverfahren durch, verabschiedet ihre eigene Geschäftsordnung, wechselt ihre Präsidentschaft unter allen Mitgliedern auf monatlicher Grundlage, verabschiedet ihre eigene Tagesordnung, wobei sie die Empfehlungen der Versammlung und die Vorschläge der Konferenzmitglieder berücksichtigt, und legt der Versammlung jährlich oder häufiger einen Bericht vor. Die Konferenz unterteilt ihre jährlichen Tagungen in drei Teile und setzt im Bedarfsfall ihre Verhandlungen über vorrangige Fragen in der Zeit zwischen den Tagungen fort. Sie tagt folglich sieben bis neun Monate pro Jahr."

17. Nach der neuen Ziffer 4.5 wird eine neue Ziffer 4.6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Abrüstungskommission, ein Nebenorgan der Generalversammlung, wurde im Einklang mit Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Resolution S-10/2) als spezialisiertes Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrü-

stungsmechanismus der Vereinten Nationen eingesetzt, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen (Resolution 53/79 A der Generalversammlung, Ziffer 3)."

18. Die bisherige Ziffer 4.5 wird durch eine neue Ziffer 4.7 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die Vorschläge unter diesem Kapitel tragen den gegenwärtigen und zukünftigen Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit Rechnung, mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Einigung behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein. Neben den im Rahmen des Beratungs- und/oder Verhandlungsprozesses zu prüfenden Sachfragen sollten diese Vorschläge auch den Problemen Rechnung tragen, die im Zuge der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der einschlägigen Verträge auftreten."

19. Die bisherigen Ziffern 4.9, 4.10 und 4.11 werden gestrichen.

20. Die bisherigen Ziffern 4.6, 4.7, 4.8 und 4.12 werden zu den Ziffern 4.8, 4.9, 4.10 beziehungsweise 4.11.

21. Die bisherige Ziffer 4.13 wird durch eine neue Ziffer 4.12 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Während des Zweijahreszeitraums 2000-2001 werden die folgenden Ziele verfolgt: Bereitstellung organisatorischer und fachlicher Sekretariatsunterstützung für die multilateralen Organe, die mit Beratungen und/oder Verhandlungen über Abrüstungsfragen betraut sind; Beobachtung und Bewertung gegenwärtiger und zukünftiger Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit, um den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Einigung behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein; Unterstützung und Förderung der regionalen Abrüstungsanstrengungen und -initiativen unter Verwendung verschiedener, von den Staaten der Region aus freien Stücken vereinbarter Ansätze und unter Berücksichtigung der legitimen Bedürfnisse der Staaten in Bezug auf ihre Selbstverteidigung sowie die Besonderheiten einer jeden Region; Stärkung der Kapazität der Hauptabteilung sowie des Beirats des Generalsekretärs für Abrüstungsfragen; das Ziel, den Mitgliedstaaten, Parlamentariern, Forschungs- und akademischen Institutionen sowie spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen durch das Abrüstungsinformationsprogramm unparteiliche und sachliche Informationen über die Abrüstungsanstrengungen der Vereinten Nationen zu liefern und den Mitgliedstaaten uneingeschränkten Zugang zu allen sachdienlichen Datenbanken zu gewähren, einschließlich derer zum Thema Abrüstung; und die weitere Versorgung der Öffentlichkeit mit objektiven und aktuellen Informa-

tionen über die Abrüstungsaktivitäten der Vereinten Nationen."

22. Die bisherige Ziffer 4.14 wird durch eine neue Ziffer 4.13 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Seit der Schaffung der Hauptabteilung und ihrer Neugliederung werden ihre Aktivitäten von den nachstehenden fünf Unterabteilungen und drei Regionalzentren durchgeführt: der Unterabteilung Sekretariat der Abrüstungskonferenz und Konferenzunterstützung (Genf), der Unterabteilung Massenvernichtungswaffen, der Unterabteilung Konventionelle Waffen (einschließlich konkrete Abrüstungsmaßnahmen), der Unterabteilung Überwachung, Datenbank und Informationen, der Unterabteilung Regionale Abrüstung und den Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik."

23. Die bisherige Ziffer 4.15 wird durch eine neue Ziffer 4.14 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politikbereiche kann dazu beitragen, die Hauptabteilung besser in die Lage zu versetzen, die Schlüsselemente ihres Mandats wahrzunehmen. In dieser Hinsicht werden Anstrengungen unternommen, um den Frauenanteil im Beirat des Generalsekretärs für Abrüstungsfragen zu erhöhen. Im Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird der Anteil weiblicher Mitglieder von 8,6 Prozent auf 25 Prozent steigen. Außerdem wird die Gleichstellungsperspektive in die Aktivitäten zur Schaffung weiterer Abrüstungs- und Rüstungskontrollmechanismen, einschließlich Lobbyarbeit, einbezogen."

24. Die bisherige Ziffer 4.16 wird durch eine neue Ziffer 4.15 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Während des Zweijahreszeitraums werden folgende Ergebnisse erwartet: Unterstützung bei den Verhandlungen, den Beratungen, der Konsensbildung und den Überprüfungskonferenzen der Vertragsstaaten der verschiedenen multilateralen Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte; Erhöhung des Fachwissens in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung als Folge der Durchführung des Programms für Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Abrüstung; Unterstützung bei den Verhandlungen, den Beratungen und der Konsensbildung auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen und der konventionellen Waffen und Herbeiführung eines geschärften Bewusstseins und eines besseren Verständnisses der Mitgliedstaaten in Bezug auf neue Tendenzen und Entwicklungen auf diesem Gebiet; Förderung der Beteiligung am Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und am Standardsystem der Vereinten Nationen für die Berichterstattung über Militärausgaben; Unterstützung von Initiativen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen

unter allen seinen Aspekten; Neubelebung des Veröffentlichungs- und Informationsprogramms, einschließlich einer gut ausgearbeiteten Web-Seite für die Hauptabteilung; Durchführung wirksamer vertrauensbildender Maßnahmen und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen in der zentralafrikanischen Subregion; und auf Antrag von Mitgliedstaaten Ausarbeitung von politisch und wirtschaftlich tragfähigen Projekten zur Demobilisierung und zur Einsammlung und Vernichtung von Waffen."

25. Die bisherigen Ziffern 4.17 und 4.18 werden zu den Ziffern 4.16 beziehungsweise 4.17.

26. In der bisherigen Ziffer 4.17 a) ii) b. (neue Ziffer 4.16 a) ii) b.) wird die Formulierung "Übereinkommen von Ottawa" durch die Formulierung "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" ersetzt.

27. In der bisherigen Ziffer 4.17 a) xviii) (neue Ziffer 4.16 a) xviii) wird die Formulierung "Landminen-Übereinkommen von Ottawa" durch die Formulierung "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" ersetzt.

28. In der bisherigen Ziffer 4.18 (neue Ziffer 4.17) wird die Formulierung "Landminen-Übereinkommen von Ottawa" durch die Formulierung "Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" ersetzt.

Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze⁹⁹

29. In Ziffer 5.5, letzter Satz, wird die Formulierung "anderen Missionen" durch die Formulierung "Gute-Dienste-, Präventivdiplomatie-, Friedensschaffungs- und humanitären Missionen" ersetzt.

30. Am Anfang von Ziffer 5.6 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Es wird alles getan, um eine frühzeitige Konfliktlösung durch eine von den beteiligten Parteien vorgenommene friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Form von Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder anderen friedlichen Mitteln im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen herbeizuführen. Die Friedenssicherung ist jedoch eines der Hauptinstrumente, über die die Vereinten Nationen verfügen, um Konflikte zu lösen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren."

Kapitel 6. Friedliche Nutzung des Weltraums⁹⁹

31. In Ziffer 6.4

a) wird am Ende des vorletzten Satzes nach der Formulierung "einer nachhaltigen Entwicklung" die Formulierung "und eines beständigen Wirtschaftswachstums" angefügt.

b) wird am Ende der Ziffer die Formulierung "und das Aufspüren von Minen" gestrichen und die Formulierung "auf Ersuchen der Regierungen" angefügt.

32. In Ziffer 6.5, Satz 1, wird nach der Formulierung "einer nachhaltigen Entwicklung" die Formulierung "und eines beständigen Wirtschaftswachstums" eingefügt.

Kapitel 9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten⁹⁹

33. In Ziffer 9.4, vorletzter Satz, wird nach der Formulierung "der am wenigsten entwickelten Länder," die Formulierung "der Binnenländer," eingefügt. Diese Änderung ist in der gesamten Begründung für Kapitel 9 überall dort vorzunehmen, wo von "den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern" die Rede ist.

34. In Ziffer 9.58 wird nach der Formulierung "insbesondere ihres Zweiten Ausschusses und" das Wort "gegebenenfalls" gestrichen.

35. In Ziffer 9.98 wird nach der Formulierung "(Resolution S-19/2)," die Formulierung "der Resolution, mit der die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung das Weltsolarprogramm 1996-2005 als Beitrag zu dem Gesamtprogramm für die nachhaltige Entwicklung gebilligt hat (Resolution 53/7)," eingefügt.

36. Nach Ziffer 9.103 wird eine neue Ziffer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Im Einklang mit Resolution 53/7 der Generalversammlung vom 16. Oktober 1998 wird der Generalsekretär im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen konkrete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in vollem Umfang in die Haupttätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen und seine Anstrengungen zur Erreichung des Ziels eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen wird."

Die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend umnummeriert.

37. In den bisherigen Ziffern 9.105 a) v), 9.105 b) iii) und 9.107 wird die Formulierung "integrierte Bewirtschaftung von Wasserressourcen" durch die Formulierung "integrierte Bewirtschaftung und Entwicklung von Wasserressourcen" ersetzt. Diese Änderung ist in der gesamten Begründung für Kapitel 9 überall dort vorzunehmen, wo von "integrierter Bewirtschaftung von Wasserressourcen" die Rede ist.

Kapitel 10. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung⁹⁹

38. In Ziffer 10.2

a) wird am Ende von Satz 3 die Formulierung ", im Einklang mit Resolution 53/90 der Generalversammlung vom

7. Dezember 1998 und im Kontext des Kairoer Aktionsprogramms: Wiedereingangssetzung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Afrikas" angefügt.

b) Am Ende der Ziffer wird ein neuer Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

"In ihrer Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 begrüßte die Generalversammlung die Empfehlungen des Generalsekretärs und ersuchte ihn, der Versammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über ihre Umsetzung vorzulegen."

*Kapitel 11A. Handel und Entwicklung*⁹⁹

39. In Tabelle 11A.23 wird der Text betreffend den Programm- und Koordinierungsausschuss gestrichen.

*Kapitel 12. Umwelt*⁹⁹

40. Die Programmbegründung und die Mittelausstattungstabellen, die in Kapitel 12 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthalten sind, werden durch den in Dokument A/C.5/54/20 enthaltenen, neu formulierten Faszikel ersetzt.

*Kapitel 13. Menschliche Siedlungen*⁹⁹

41. Die in Kapitel 13 des Entwurfs des Programmhaushaltsplans enthaltene Programmbegründung wird im Einklang mit der in Dokument A/C.5/54/16 enthaltenen, neu formulierten Begründung abgeändert.

*Kapitel 14. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*⁹⁹

42. Im gesamten Kapitel 14 wird nach dem Wort "Terrorismus" die Formulierung "in allen seinen Erscheinungsformen" eingefügt.

43. In Ziffer 14.3 b) wird die Formulierung "die Staaten in stärkerem Maße zu befähigen" durch die Formulierung "auf Ersuchen der Regierungen die Stärkung ihrer Kapazität zu unterstützen" ersetzt.

44. In Ziffer 14.5 wird die Formulierung "ihre Rechtsvorschriften zu reformieren" durch die Formulierung "ihre Rechtsvorschriften zu verbessern" ersetzt.

45. In Ziffer 14.8, Satz 3, wird die Formulierung "einschließlich Gesetzesreformen" durch die Formulierung "die Verbesserung ihrer Rechtsvorschriften" ersetzt.

46. Ziffer 14.18 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Der Schwerpunkt wird insbesondere auf Fragen wie der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Terrorismus, dem Waschen der Erträge aus Straftaten, der Korruption, den Umweltstraftaten, dem unerlaubten Kinderhandel und der Wirtschaftskriminalität liegen, alles Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von vordringlichem Belang sind."

47. In Ziffer 14.21 a) iii) wird die Formulierung ", einschließlich Frühwarnmechanismen" gestrichen.

48. In den Ziffern 14.17 a), 14.20 b), 14.21 a) i) g. und h., 14.21 a) ii) i. und 14.24 a) werden die Hinweise auf den Vorschlag eines Zusatzprotokolls über Computerkriminalität zu dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Vorschlag eines internationalen Übereinkommens gegen Korruption und Bestechung gestrichen.

*Kapitel 15. Internationale Drogenkontrolle*⁹⁹

49. In Ziffer 15.4 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

"Dazu gehören die Bereitstellung von Sekretariatsdiensten für das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane und die zwischenstaatlichen Konferenzen sowie die Initiativen mit dem Ziel, die Einhaltung der damit zusammenhängenden Übereinkünfte und die Aufnahme ihrer Bestimmungen in die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie ihre wirksame Durchführung zu fördern, und die Ziele zu verwirklichen, die auf der im Juni 1998 abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurden."

50. In Ziffer 15.32 d) wird die Formulierung "einschließlich der Länder, die nicht Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen (ASEAN) sind" durch die Formulierung "und andere asiatische Länder" ersetzt.

51. In Ziffer 15.35 ist nach Buchstabe b) ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Beitrag zur Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Ziele;"

Die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

52. Am Ende von Ziffer 15.36 a) ii) a. wird die Formulierung "und Zweijahresberichte über die Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedeten Ziele durch die Mitgliedstaaten" eingefügt.

53. In Ziffer 15.44 ist ein neuer Buchstabe h) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Verbesserung der Fähigkeit des Amtes, seinen Bericht zu erstellen, unter Berücksichtigung der von den interessierten Regierungen bereitgestellten Informationen."

54. In Ziffer 15.48 ist nach Buchstabe a) ein neuer Buchstabe b) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Erleichterung der Prüfung der Zweijahresberichte über die Verwirklichung der auf der zwanzigsten Sonder-

tagung der Generalversammlung verabschiedeten Ziele durch die Mitgliedstaaten;"

Die nachfolgenden Buchstaben werden entsprechend umbenannt.

55. In Ziffer 15.56, letzter Satz, wird nach der Formulierung "der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht" die Formulierung "der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (ECO)" eingefügt.

56. In den folgenden Ziffern ist die Formulierung ", einschließlich der Gewinnung in umschlossenen Räumlichkeiten" an den jeweils angegebenen Stellen einzufügen:

- a) Ziffer 15.63, Satz 4, nach "Cannabispflanzen";
- b) Ziffer 15.64, letzter Satz, nach "des unerlaubten Anbaus";
- c) Ziffer 15.65,
 - i) Satz 1, nach "Betäubungsmittelpflanzen" (an beiden Stellen);
 - ii) Satz 4, nach "des unerlaubten Anbaus";
- d) Ziffer 15.67 c) und d), nach "Cannabispflanzen";
- e) Ziffer 15.68 b) iv) k., nach "unerlaubten Kulturen";
- f) Ziffer 15.68 d):
 - i) Ziffer ii), nach "den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen";
 - ii) Ziffer xiii), nach "des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen";
 - iii) Ziffer xiv), nach "Betäubungsmittelpflanzen";
 - iv) Ziffern xv) und xvi), nach "den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen";
- g) Ziffer 15.69, Satz 4,
 - i) Buchstaben a) und b), nach "Betäubungsmittelpflanzen";
 - ii) Buchstabe d), nach "angebaut werden";
 - iii) Buchstabe f), nach "Betäubungsmittelpflanzen";
- h) Ziffer 15.70, nach "Datenbank im Zusammenhang mit dem unerlaubten Anbau".

57. In Ziffer 15.65, Satz 2, wird nach der Formulierung "Den Staaten wird" die Formulierung "auf ihr Ersuchen hin" eingefügt.

58. In Ziffer 15.66,

a) letzter Satz, wird nach der Formulierung "Zentral- und Westasien," die Formulierung "Südwestasien," eingefügt;

b) wird am Ende der Ziffer der folgende Satz angefügt:

"Die Zusammenarbeit in Nordamerika bei der Verringerung und Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Cannabispflanzen, darunter unter anderem auch des Anbaus in umschlossenen Räumlichkeiten, wird ebenfalls von besonderer Bedeutung sein."

Kapitel 17. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik⁹²

59. In Ziffer 17.4 wird die Formulierung "wird von der Kommission auf ihrer für den 22. bis 28. April 1999 angesetzten fünfundfünfzigsten Tagung weiter überprüft" durch die Formulierung "wurde von der Kommission auf ihrer vom 22. bis 28. April 1999 abgehaltenen fünfundfünfzigsten Tagung weiter überprüft und gebilligt" ersetzt.

60. In Ziffer 17.57 a) wird nach der Formulierung "Gewalt gegen Frauen" die Formulierung ", einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen," eingefügt.

Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik⁹²

61. In Ziffer 19.4

a) wird die Formulierung "auf drei grundsätzlichen Erwägungen" durch die Formulierung "auf Programm 17 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 und den folgenden Erwägungen" ersetzt.

b) wird nach der Formulierung "sich den Verhältnissen anzupassen" der Rest des Absatzes gestrichen.

62. In Ziffer 19.51 wird der letzte Satz gestrichen.

63. Ziffer 19.71 a) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Unterstützung der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken zur Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten auf makroökonomischem Gebiet;"

64. In Ziffer 19.87 wird Satz 2 gestrichen.

Kapitel 20. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien⁹²

65. In Ziffer 20.3 b) soll Satz 1 lauten:

"Im Einklang mit dem überarbeiteten mittelfristigen Plan werden geschlechtsspezifische Fragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung im Entwurf des Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 durchgängig berücksichtigt."

Kapitel 22. Menschenrechte⁹²

66. In Ziffer 22.1,

a) Satz 1, wird nach der Formulierung "zur Verwirklichung" das Wort "aller" eingefügt.

b) Satz 2, wird nach der Formulierung "Das Programm beruht auf" die Formulierung "dem überarbeiteten mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 (A/53/6/Rev.1)," eingefügt.

67. Ziffer 22.5 wird gestrichen und die nachfolgenden Ziffern werden entsprechend unnummeriert.

68. Die bisherige Ziffer 22.26 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Voranschlag für den Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird vorgelegt, sobald die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Kraft getreten ist."

69. In der bisherigen Ziffer 22.45, Satz 1, wird die Formulierung "Die Aktivitäten werden sich auf Folgendes konzentrieren:" durch die Formulierung "Zu den Hauptzielen dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören. Die damit zusammenhängenden Aktivitäten sind:" ersetzt.

70. In der bisherigen Ziffer 22.48, Satz 1, wird die Formulierung "die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung" durch die Formulierung "die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung" ersetzt.

71. In der bisherigen Ziffer 22.49 soll Buchstabe b) iii) folgendermaßen lauten:

"Erstellung einer konsolidierten Liste von Erfolgsindikatoren in Bezug auf die Achtung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und -programmen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der laufenden Behandlung dieser Frage."

72. In der bisherigen Ziffer 22.49 c) i) werden nach dem Akronym "IKRK" die Akronyme "OIC, OAU und OAS" eingefügt.

73. In der bisherigen Ziffer 22.50 wird die Formulierung "und die normativen Bestandteile" durch die Formulierung "im Benehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und auf deren Ersuchen hin," ersetzt.

74. In der bisherigen Ziffer 22.79 c) i), Satz 3, wird die Formulierung "die Einbeziehung von die Menschenrechte betreffenden Komponenten in die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen" durch die Formulierung "verstärkte Koordinierung zur Unterstützung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im System der Vereinten Nationen" ersetzt.

Kapitel 25. Humanitäre Hilfe⁹²

75. In Ziffer 25.17 wird die Formulierung "Sicherstellung dessen, dass die humanitären Maßnahmen des Systems der

Vereinten Nationen auf angemessene Weise in die politischen und in die Friedenssicherungsinitiativen eingebunden werden" durch die Formulierung "Gewährleistung eines hohen Maßes an Kohärenz zwischen der Hilfe und den politischen wie den Menschenrechtsaspekten der Maßnahmen der Vereinten Nationen" ersetzt.

76. In Ziffer 25.22 wird die Formulierung "die strategische Abstimmung der humanitären Hilfe mit der politischen Strategie und den Zielen auf dem Gebiet der Menschenrechte" durch die Formulierung "die Gewährleistung eines hohen Maßes an Kohärenz zwischen der Hilfe und den politischen wie den Menschenrechtsaspekten der Maßnahmen der Vereinten Nationen" ersetzt.

77. Ziffer 25.34 a) iii) wird zu Ziffer 25.34 c) viii).

Kapitel 26. Öffentlichkeitsarbeit⁹²

78. In Ziffer 26.4, Satz 1, wird die Formulierung "bei allen Mitgliedstaaten" durch die Formulierung "bei den Völkern der Welt" ersetzt.

79. Am Ende der Ziffer 26.69 c) wird die Formulierung "durch die Einleitung des Pilotprojekts betreffend eine internationale Sendekapazität des Hörfunks der Vereinten Nationen gestartet wird;" angefügt.

Kapitel 27. Management und zentrale Unterstützungsdienste⁹²

80. In Ziffer 27A.27 d) iii) ist ein Verweis auf die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe aufzunehmen.

81. In Ziffer 27C.5 ist nach den ersten beiden Sätzen der folgende Wortlaut einzufügen:

"Die Generalversammlung beschloss in ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999, dass vor der Delegation solcher Befugnisse gut konzipierte Rechenschaftsmechanismen, namentlich die erforderlichen internen Überwachungs- und Kontrollverfahren sowie Ausbildungsverfahren, vorhanden sein sollen. In diesem Zusammenhang erbat die Generalversammlung einen umfassenden Bericht über das System der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit. Es wurde außerdem beschlossen, dass die Rolle des Bereichs Personalwesen- und management und seine Aufgaben und Befugnisse bei der Festlegung der Personalpolitik, der Überwachung und Genehmigung der Rekrutierung von Personal und der Stellenbesetzung sowie bei der Gewährleistung der vollen Erfüllung der von der Generalversammlung festgelegten Mandate betreffend das Personal neben seinen anderen Aufgaben beibehalten und verstärkt werden sollen."

82. Ziffer 27C.6 ist durch die in Dokument A/C.5/54/17 enthaltene, neu formulierte Ziffer 27C.6 zu ersetzen.

83. Am Ende von Ziffer 27C.31 wird die Formulierung "und das interne Rechtspflegesystem zu überprüfen, um eine umge-

hende, faire und wirksame Rechtspflege sicherzustellen" angefügt.

*Kapitel 28. Interne Aufsicht*⁹²

84. Ziffer 28.3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Im Rahmen seines Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird das Amt für interne Aufsichtsdienste die Aufgaben jeder Aufsichtsgruppe innerhalb des Amtes koordinieren, um Kohärenz zu gewährleisten und dem Generalsekretär dabei behilflich zu sein, seine interne Aufsichtsfunktion im Hinblick auf die Ressourcen und das Personal der Organisation durch die Wahrnehmung der in Resolution 48/218 B genannten Aufgaben zu erfüllen."

85. Ziffer 28.20 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die Ziele des Unterprogramms bestehen darin,

a) den zwischenstaatlichen Organen eine möglichst systematische Bewertung der Relevanz, der Effizienz, der Wirksamkeit und der Auswirkungen der Aktivitäten der Programme im Hinblick auf ihre Ziele zu erleichtern;

b) das Sekretariat und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, systematische Überlegungen anzustellen

mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hauptprogramme der Organisation durch eine Änderung ihres Inhalts und erforderlichenfalls eine Überprüfung ihrer Ziele zu erhöhen;

c) den Sekretariats-Hauptabteilungen und -Bereichen dabei behilflich zu sein, die gebilligten Evaluierungsempfehlungen umzusetzen;

d) die Evaluierungstätigkeit der Hauptabteilungen und Bereiche zu unterstützen."

86. Ziffer 28.24 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Die bis zum Ende des Zweijahreszeitraums erwarteten Leistungen bestehen darin, die in den Evaluierungsberichten enthaltenen gebilligten Empfehlungen besser umzusetzen und die Selbstevaluierungsfunktion innerhalb der Organisation zu stärken."

87. Die beiden ersten Sätze in Ziffer 28.41 sind wie folgt zu ersetzen:

"Im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 plant die Abteilung, ihre Ressourcen zu konsolidieren, um eine umfassende interne Revision zu gewährleisten. Die Abteilung wird während des Zweijahreszeitraums die folgenden Leistungen erbringen:

ANLAGE II
Stellenplan für 2000 und 2001

	2000	2001
Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen		
Stellvertretender Generalsekretär	1	1
Untergeneralsekretär	25	25
Beigeordneter Generalsekretär	18	18
D-2	79	79
D-1	254	254
P-5	693	693
P-4/3	2.237	2.244
P-2/1	436	436
Insgesamt	3.743	3.750
Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst		
Oberste Rangstufe	272	272
Sonstige Rangstufen	2.731	2.732
Insgesamt	3.003	3.004
Sonstige Laufbahngruppen		
Sicherheitsdienste	176	176
Ortskräfte	1.630	1.634
Felddienst	189	189
Handwerkliches und gewerbliches Personal	185	185
Insgesamt	2.180	2.184
Insgesamt	8.926	8.938

RESOLUTIONEN 54/250 A bis C**A**

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

C

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/250. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001**A**

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT
2000-2001

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.535.689.200 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt: